

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteilt:

Betreff:

Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV)/ Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems

Mandatierung des VRR gem. § 5a Zweckverbandssatzung VRR

Beratungsfolge:

19.02.2015 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

24.02.2015 Stadtentwicklungsausschuss

26.02.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, dass die Aufgaben gem. § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
2. Der Rat der Stadt Hagen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
3. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gem. der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
4. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR zu.
5. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen die Stadt Hagen beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen von § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR durchgeführt wird.
6. Soweit erforderlich, führt die Stadt als Eigentümer der Hagener Straßenbahn AG einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur

Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Als Aufgabenträger trägt die Stadt Hagen bezogen auf die Hagener Straßenbahn AG dafür sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.

7. Eine Beschlussfassung zur Mandatierung des VRR gem. § 5a Zweckverbandssatzung hat keine Auswirkung auf die laufende Direktvergabe der Stadt Hagen an die Hagener Straßenbahn AG.
8. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Präambel

Die im Betreff verwendete Bezeichnung ÖSPV für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr soll an dieser Stelle deutlich machen, dass die Aufgabenträgerschaft für den SPNV (Schienenpersonennahverkehr) bereits auf den VRR übertragen ist. In dieser Vorlage geht es also nur um den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr, deren Aufgabenträgerschaft von den einzelnen Kommunen wahrgenommen wird. Die im weiteren Verlauf des Textes geläufigere Bezeichnung ÖPNV für den öffentlichen Personennahverkehr bezieht sich, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf den in der Aufgabenträgerschaft der Kommunen befindlichen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr, schließt aber auch bei Kommunen mit lokalem Schienenverkehr (Straßenbahn, Stadtbahn oder U-Bahn) diesen mit ein. Durch die Verwendung des allgemeineren und geläufigeren Begriffs „ÖPNV“ sind auch Bezüge zu anderen Quellen und Gesetztestexten leichter nachvollziehbar. Der Vorlagentext lehnt sich an die Vorgaben der Beschlussvorlage N/VIII/2014/0507 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes an.

Kurzfassung

Im Zuge auslaufender Bestandsbetrauungen (i.d.R. bis zum 31.12.2019) besteht für die Kommunen im VRR zur Sicherung und Erhaltung ihrer eigenen Verkehrsunternehmen die Notwendigkeit, die Erfüllung ihrer im Nahverkehrsplan festgelegten ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen einer Direktvergabe an ihre Verkehrsunternehmen zu vergeben. Aufgrund der im Verbundgebiet des VRR zahlreichen verkehrlichen Verflechtungen der einzelnen Kommunen untereinander, ist der Zusammenschluss der Aufgabenträger auf der Ebene des Verkehrsverbundes als Gruppe zuständiger Behörden beabsichtigt. Dies setzt voraus, dass die Aufgabenträger die Koordinierung und Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge auf den Zweckverband VRR übertragen (Mandatierungsbeschluss).

Begründung

Am 03. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft. Diese enthält eine Übergangsregelung in Art. 8, die bewirkt, dass die Vergaberegelung des Art. 5 nicht anzuwenden sind, wenn zu diesem Zeitpunkt Bestandsbetrauungen existieren.

Im VRR liegen aktuell Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist. Einzelne Bestandsbetrauungen laufen allerdings früher aus, so auch bei der Stadt Hagen im Hinblick auf die Hagener Straßenbahn AG. Hier war die Bestandsbetrauung bereits auf den 31.12.2015 befristet und seit dem 01.01.2013 trat im Vorgriff auf dieses Datum bereits der Direktvergabebeschluss des Rates der Stadt Hagen in Kraft (s. Drucksachennr. 0857/2012). Aber auch beispielsweise bei der Stadt Wuppertal läuft bereits Ende

2016 die Bestandsbetrauung aus. Da das Verfahren für Anschlussregelungen in der Form der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber unter Beachtung der Regelungen des PBefG und der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 erhebliche Vorlaufzeiten benötigt (nach herrschender Meinung mindestens 27 Monate), besteht schon jetzt Handlungsbedarf, um eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise zu gewährleisten.

Da die meisten Aufgabenträger im VRR, wie auch die Stadt Hagen, gleichzeitig auch Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind, ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Option einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an einen internen Betreiber in den meisten Fällen angestrebt wird.

Da im Bereich des VRR enge verkehrliche Verflechtungen bestehen, sind voraussichtlich kaum einzelne Direktbeziehungen zwischen der zuständigen Behörde und dem bedienenden Verkehrsunternehmen zu finden. Vielmehr würde eine nicht unerhebliche Anzahl von Gruppen von Behörden benötigt, um diesen Verflechtungen gerecht zu werden und eine Betrauung im Rahmen von Direktvergaben auf dem Gebiet des VRR flächendeckend durchzuführen. Mit jedem zusätzlichen Gruppenmitglied wird der Abstimmungs- und Klärungsbedarf größer. Insbesondere müssen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern über die Finanzierung von gebietsübergreifenden ÖSPV-Leistungen getroffen werden, um eine rechtssichere Finanzierung zu gewährleisten.

An dieser Stelle setzt das VRR-Modell für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Verbundraum Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR-Modell) an.

Im Innenverhältnis bleibt es weiterhin bei der Zuständigkeit der Ausgestaltung des ÖSPV durch die Aufgabenträger. Die Aufgabenträger legen das konkrete Leistungsangebot und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das jeweils eigene Gebiet fest.

Zum einen werden dabei im Innenverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Eigentümer-Aufgabenträger die Einflussnahme und Kontrollrechte des Eigentümers auf gesellschaftsrechtlichem Wege über Beschlüsse und Weisungen sichergestellt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist es ausreichend, wenn innerhalb der Gruppen von zuständigen Behörden wenigstens eine zuständige, örtliche Behörde die Kontrolle ausübt.

Der Betrauungsbeschluss des Eigentümers konkretisiert die Verpflichtungen aus der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung und die finanziell relevanten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eigentümers.

Die mitbedienten Aufgabenträger können das Kontrollkriterium bei mitbedienenden Verkehrsunternehmen alleine nicht erfüllen. Daher müssen die Aufgabenträger für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen im Zuge des Zusammenwirkens als Gruppe von Behörden eine Vollmacht zur Abwicklung der Betrauung an den Eigentümer-Aufgabenträger aussprechen bzw. der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen durch den Eigentümer-Aufgabenträger zustimmen. Inhalt dieser Vollmacht ist, dass der Eigentümer-Aufgabenträger als

Handelnder die Umsetzung des vorher mit den mitbedienten Aufgabenträgern abgestimmten konkreten Leistungsangebots und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut. Der Eigentümer-Aufgabenträger spricht dann die Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen aus und nimmt dabei Bezug auf die Ratsbeschlüsse der mitbedienten Aufgabenträger.

Im Außenverhältnis handelt der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung (per Delegation) und im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung (per Mandatierung). Im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten und Aufgaben stellt er durch die Verpflichtung im Bescheid fest, dass eine Betrauung vorliegt. Dies ermöglicht den Erlass eines Finanzierungsbescheids. Außerdem tritt hiermit die Außenwirkung der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an den internen Betreiber ein.

Die Eigentümer-Aufgabenträger machen wie bisher i.d.R. von der Möglichkeit der Umlagenkürzung nach § 19c Zweckverbandssatzung Gebrauch und kürzen ihren Umlagenbeitrag um die über gesellschaftsrechtlichen Wege sichergestellte Finanzierung ihrer Verkehrsunternehmen (z.B. über Einlagen/Querverbund). Nettozahllasten aus der Mitbedienung (Spitzenausgleich) werden auf hoheitlicher Ebene verrechnet. Wegen der anderweitigen Deckung wird nach beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Prüfung seitens des VRR wie bisher ein negativer Finanzierungsbescheid erlassen.

Das VRR-Modell wird damit den unterschiedlichen, zu berücksichtigenden Zuständigkeiten gerecht. Diesem Sachverhalt wird dadurch Rechnung getragen, dass die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben und nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung auf den VRR erfolgen soll.

Mit dem VRR besteht bereits eine Einheit, in der die Beförderungsleistungen die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen (=Verbünded privileg). Durch die Gruppenbildung im VRR kann den vielfältigen Überkreuzbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern/ Anteilseignern/ Unternehmen Rechnung getragen werden und die damit verbundenen Probleme, welche sich aus dem räumlichen Tätigkeitsverbot gem. Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergeben, gelöst werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Strukturen des VRR den engen verkehrlichen Verflechtungen gerecht, und es entfällt eine aufwändige Gruppenbildung. Daher wird eine verbundweite einheitliche Lösung angestrebt, die alle diese Fragestellungen, die mit einer Gruppenbildung zusammenhängen, beantwortet. Innerhalb des VRR-Modells sind automatisch alle Gruppenkonstellationen abgebildet. Zu dem bleiben hierbei die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen erhalten.

Damit das VRR-Modell zum Tragen kommen und die VRR AöR mit ihren Strukturen als Verbindung zwischen allen Aufgabenträgern fungieren kann, ist im Außenverhältnis eine zusätzliche Mandatierung von Aufgaben gegenüber dem VRR notwendig.

Im Unterschied zur Delegation bedeutet die Mandatierung, dass ausschließlich die Durchführung der Aufgaben auf den VRR übergeht. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufgabe bleibt bei dem jeweiligen Aufgabenträger. Die VRR AöR wird nur mit der Durchführung der Aufgaben im Sinne des jeweiligen

Aufgabenträgers betraut.

Im Rahmen des VRR-Modells sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen den Aufgabenträgern und dem VRR wie folgt definiert:

Bei den Aufgabenträgern liegen folgende Verantwortlichkeiten:

- Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots und Definition der Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)
- Festlegung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)
- Festlegung der Laufzeit der Direktvergabe
- Vorgabe von Sozial- und Qualitätsstandards
- Vorgabe von Subunternehmerquoten
- Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe
- Beschlussfassungen über Direktvergaben einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachung
- Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe
- Erstellung des Nahverkehrsplans

Bei der VRR AöR liegen durch die bereits bestehende Delegation heute schon folgende Verantwortlichkeiten:

- Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Einnahmenaufteilung
- Finanzierungsabwicklung

Im Rahmen einer Mandatierung würden folgende Aufgaben zur Abwicklung/Durchführung an die VRR AöR übertragen:

- Abstimmung des Inhalts der Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichungen der von den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabbekanntmachungen
- Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs.2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern.
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Rügen und Durchführung von Nachprüfungsverfahren jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen

Aufgabenträgern.

Die Regelungen für Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Mandatierung werden in der Zweckverbandssatzung VRR geregelt. Hierfür wird der § 5a neu aufgenommen (Anlage 2). In der Finanzierungsrichtlinie des VRR sollen diese Punkte ebenfalls geregelt werden (Anlage 1)

Fazit:

Die notwendigen Schritte für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber sind beim VRR-Modell identisch mit einem Verfahren ohne Beteiligung des VRR. Das VRR-Modell stellt somit eine vereinfachte Möglichkeit (Alternative) für die Aufgabenträger dar, um Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber durchzuführen. Es ermöglicht auf eine „Kleingruppenlösung“ zu verzichten.

Beim VRR-Modell sind sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend erforderlich oder gar verpflichtend. In den räumlichen Grenzen des VRR-Modells bestehen keine Tätigkeitsverbote. Vielmehr ist gewährleistet, dass alle Verkehrsbeziehungen abgebildet werden.

Im VRR-Modell bleibt die bekannte Aufgabenverteilung bestehen, und das bisherige Verfahren wird beibehalten. Auch die bestehende Finanzierungssystematik bleibt erhalten. Anstelle der Bestandsbetrauung tritt lediglich der Beschluss über eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber.

Dieser Beschluss zur Mandatierung des VRR hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Direktvergabe der Stadt Hagen an die Hagener Straßenbahn AG für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022 (Ratsbeschluss 0857/2012). Im Rahmen dieser Direktvergabe wurde der VRR analog der in diesem Beschluss dargestellten Regelungen bereits eingebunden. Im Falle einer erneuten Direktvergabe an die Hagener Straßenbahn AG ab dem Jahr 2023 bzw. bei weiteren Direktvergaben an mitbedienende Verkehrsunternehmen wird der VRR im Rahmen der in diesem Beschluss genannten Mandatierung eingebunden.

Aufgrund der Trennung zwischen Außen- und Innenwirkung kann – wie bisher – eine vertragsähnliche Gestaltung vermieden werden.

Es kommt zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen bei der VRR AöR, d.h. die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein evtl. Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen ist nur temporär.

Die VRR AöR leistet Unterstützung bei der Lösung von Fragestellungen in den Randgebieten und bei nicht kommunalen Verkehrsunternehmen.

Darüber hinaus wird die VRR AöR im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern Rügen bearbeiten und Nachprüfungsverfahren durchführen. Die VRR AöR hat bereits diverse Nachprüfungsverfahren im SPNV durchgeführt. Daher hat sie eine hohe Kompetenz in Fragestellungen zu Nachprüfungsverfahren erworben, die auch für Nachprüfungsverfahren im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber von Nutzen sind.

Ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung hat keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative

Abstimmung in lokalen „Untergruppen“. Vielmehr sind im VRR-Modell sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend.

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
 Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
 Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

gez.

(Erik O.Schulz)

gez.

(Thomas Grothe, Technischer Beigeordneter)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

**Notwendige Änderungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR
im März-Sitzungsblock 2014**

Fundstelle	Änderung	Grund
Ziffer 1.1 Finanzierungsrichtlinie	Einfügen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Ziffer 2.2 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 4.3.1 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Regelungen bzgl. der geltenden Rechtsgrundlagen und redaktionelle Anpassungen	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage und redaktionelle Anpassungen
Ziffer 5.5 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 7.1.2 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Unterlagen, aus denen die Rechtsgrundlage ersichtlich ist	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Umbenennung Anlage 6	Redaktionelle Anpassung
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der neuen Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR
Anlage 4	Einfügen des Musterbescheids für Direktvergaben gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 6	Anpassung des Musterbeschlusses	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 14	Neue Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

(Es sind nur die geänderten Ziffern aufgeführt)

Stand: 14. Dezember 2011	Beschlussfassung: 24. März 2014
<p>1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilfrechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbandsgebiet notwendig sind.</p>	<p>1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilfrechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes <u>und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007</u>, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbandsgebiet notwendig sind.</p>
<p>2. Gegenstand der Finanzierung</p> <p>2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung • Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben • Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards • Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich im Gebiet des Zweckverbandes VRR. und wird • durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV), • durch den Finanzierungsbescheid 	<p>2. Gegenstand der Finanzierung</p> <p>2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung • Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben • Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards • Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich im Gebiet des Zweckverbandes VRR. und wird <u>Sie wird</u> • durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV), • durch den Finanzierungsbescheid

<p>des VRR,</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert. 	<p>des VRR,</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert.
<p>4.3 Betrauung</p> <p>4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung kann erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, erforderlichenfalls ergänzt durch <ul style="list-style-type: none"> ◦ die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, ◦ den Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, ◦ die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, ◦ Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen sowie ◦ den Finanzierungsbescheid oder die verbindliche Mitteilung; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungsakt); oder • die Vergabe eines Auftrages nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A oder nach dem 03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die anderweitige Rechtsakte zur Vergabe Vergaben eines Auftrages öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A oder nach dem 	<p>4.3 Betrauung</p> <p>4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung kann erfolgen durch Die Betrauung mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiesten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, erfolgt bis 02.12.2009 nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGH, ab dem 03.12.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, erforderlichenfalls ergänzt durch in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> ◦ die der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung, ◦ den dem Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, ◦ die den Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, ◦ Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtliche Weisung des Anteilseigners oder Verpflichtungserklärungen des Unternehmens), sowie ◦ den dem Finanzierungsbescheid oder die der verbindliche Mitteilung; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungs-akt); oder

	03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.
5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung	5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung
5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). [...]	5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse <u>des eines</u> Finanzierungsempfängers <u>im VRR</u> entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). [...]
7. Antragsverfahren	7. Antragsverfahren
7.1.2. Antragsunterlagen Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen: <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,• Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen übereinstimmt,• Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,• vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen,• Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter. Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben. Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.	7.1.2. Antragsunterlagen Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen: <ul style="list-style-type: none">• <u>Betrauungsbeschlüsse der Aufgabenträger oder anderweitige Rechtsakte zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags,</u>• Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,• Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über-einstimmt,• Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,• vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen,• Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter. Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

		Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.	
Anlagenverzeichnis		Anlagenverzeichnis	
Anlage 1	Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Anlage 1	Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
Anlage 2	Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen)	Anlage 2	Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen)
Anlage 3	Finanzierungsantrag	Anlage 3	Finanzierungsantrag
Anlage 4	Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung	Anlage 4	Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung
Anlage 5	ANBest-P	Anlage 5	ANBest-P
Anlage 6	Musterbeschluss für eine konkretisierende Betrauung	Anlage 6	Musterbeschluss für eine konkretisierende Betrauung <u>Musterbeschlüsse</u>
Anlage 7	Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz	Anlage 7	Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz
Anlage 8	Parameter je Bedienungsgebiet, Betriebszweig und Baustein	Anlage 8	Parameter je Bedienungsgebiet, Betriebszweig und Baustein
Anlage 9	Fortschreibung Parameter / Indexierung	Anlage 9	Fortschreibung Parameter / Indexierung
Anlage 10	Finanzierungsbeträge laut Ver bundetat	Anlage 10	Finanzierungsbeträge laut Ver bundetat
Anlage 11	Formulare Ergebnisrechnung/Verwendungsnachweis	Anlage 11	Formulare Ergebnisrechnung/Verwendungsnachweis
Anlage 12	Anhangsabrechnung	Anlage 12	Anhangsabrechnung
Anlage 13	Prüferrichtlinie	Anlage 13	Prüferrichtlinie
		Anlage 14	<u>Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR</u>

Hinweis:

Die Ziffern 1 bis 4 bleiben unverändert. Daher werden diese Inhalte hier nicht wiederholt.

Nur die neue Ziffer 5 ist dargestellt.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Gliederung:

1. Positiver Finanzierungsbescheid
2. Ablehnender Finanzierungsbescheid
3. Teilablehnender Finanzierungsbescheid
4. Verbindliche Mitteilung
5. **Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (NEU)**

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

5. Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

[Anschrift Antragsteller/in]

[Antragsteller/in]

**A.
Verpflichtung**

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Rats der [AT1] *in Verbindung mit dem als Anlage B beigefügten Beschluss des Rats der [AT2 = Mitbedienter] (NUR BEI MITBEDIENUNG)* verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Ratsbeschluss der [AT1] und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der [AT1] einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

**B.
Finanzierung
(Projektförderung)**

**I.
Rechtsgrundlage**

Finanzierung des Zweckverbandes VRR gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Zweckverbands-satzung in Verbindung mit § 9 der Satzung der VRR AöR und der Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (inkl. Anlagen zu finden unter der Adresse: <http://www.vrr.de/de/vrr/verbund/satzungen/index.html>) als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Begründung

Wegen der Änderung der Rechtsgrundlagen wird der bisherige Bescheid aufgehoben und der beiliegende Bescheid mit Wirkung zum XX.XX.XXXX erlassen.

Die/Der [AT1] hat dem VRR die Finanzierung bis 31.12.2019 und danach weiter (unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten) übertragen. Aufgrund der anderweitigen Deckung seitens der/des [AT1] wird wie bisher ein negativer Bescheid bezüglich des Finanzierungsantrags erteilt.

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Danach besteht kein Anspruch gegenüber dem VRR. Der VRR prüft allerdings als zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen nach Finanzierungsrichtlinie VRR, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und den Vorgaben seitens der/des [AT1] bezüglich der Finanzierung, insbesondere aus beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Sicht erfüllt sind.

Anlagen:

- A. Beschluss der/des [AT1] vom XX.XX.XXXX bzgl. der ÖPNV-Direktvergabe an die [VU1] gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- B. Beschluss des Rats / des Kreistags vom XX.XX.XXXX
- C. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

**II.
Bewilligung**

Ihr Antrag vom [Datum]

1. Bewilligung

für die Zeit vom [Datum]
bis [Datum]

ergeht gem. Ziff. 7.2.3. der Finanzierungsrichtlinie unter Rücknahme des Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX für den Zeitraum ab XX.XX.XXXX und unter Rücknahme der Änderung des o. g. Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX mit Wirkung für den oben genannten Zeitraum ein ablehnender Bescheid.

[Der/Die Anteilseigner hat/haben] mit Mitteilung/Beschluss vom [Datum] erklärt, die Finanzierungsbeträge im Wege der Einlage / Querverbundverrechnung zu erbringen.

Der Finanzierungsbetrag in Höhe von [Betrag in €]
(in Buchstaben: [Betrag in €])

wird nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie und sonstiger Vorgaben des VRR und der Aufgabenträger:

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung Mehrkosten bedingt durch die Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssystemen.

Baustein 2: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben Mehrkosten bedingt durch Aufgaben im Bereich Regie und Vertrieb, die das

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie**Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung**

Verkehrsunternehmen ohne den Verbund und/oder Aufgabenträger-Vorgaben nicht hätte, sowie alle Mehrkosten bedingt durch die Erfüllung von Vorgaben der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV, des VRR und der Verbundvertragswerke.

Baustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards (Mehrkosten bedingt durch verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Standards für Fahrzeuge, die über die Standards eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen, z.B. für Fahrzeugausstattung wie Klimaanlage, Abgasreinigungssysteme usw., einschließlich der Mehrkosten für die Vorhaltung)

Baustein 4: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder –andersleistungen im Betriebsbereich: Mehrkosten bedingt durch Verkehrsmehr- oder –andersleistungen im Betriebsbereich, die durch den Verbund veranlasst sind und/oder durch Vorgaben des lokalen Aufgabenträgers für den ÖSPV im Betriebsbereich entstehen, und ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur haben.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gewährt.

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: _____ Straßenbahn

Bedienungsgebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ Std.	
	Summe			

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie**Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung**Betriebszweig: Stadtbahn

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ Std.	
	Summe			

Betriebszweig: Schwebebahn

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ Std.	
	Summe			

Betriebszweig: Omnibus

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a TaxiBus BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ km Std.	
	Summe			

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie**Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung**Betriebszweig: O-Bus

Bedienungs-gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. € KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Gesamt

Bedienungs-gebiet	Betriebs-zweig	Ausgleichsbetrag in €	Finanzierungsmittel lt. VE in €	Finanzierungs-betrag in €
	Straßenbahn Stadtbahn Schwebebahn Omnibus O-Bus			
	Summe			

Es findet eine jährliche Anpassung der Parameter, Leistungseinheiten und Ausgleichsbeträge gem. Anlage 9 der Finanzierungsrichtlinie sowie der Finanzierungsmittel gem. Verbundetat statt.

Ausgleichsbetrag: Der Ausgleichsbetrag ist die Höhe der Finanzierung, welche weder die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden tatsächlichen Mehrkosten noch die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens übersteigt.

Finanzierungsmittel (Deckel): Die Finanzierungsmittel sind die Haushaltsmittel je Gebietskörperschaft (ggf. unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abschlagsregelungen gemäß den Ergebnissen lokaler Anhörungsgespräche) sowie ggf. Überschüsse aus dem nicht betrauten Bereich, welche für die Finanzierung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verfügbar sind.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung werden die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zu ermittelnden Finanzierungsbeträge jährlich im Verbundetat ausgewiesen.

Finanzierungsbetrag: Der Finanzierungsbetrag ist der auf die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel beschränkte Ausgleichsbetrag.

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

**III.
Besondere Nebenbestimmungen**

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - a) Der/Die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie einzuhalten.
 - b) Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel.
 - c) Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides. Dieser Bescheid wird ganz oder teilweise zurückgenommen, soweit für Leistungseinheiten die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht vorliegt. Die Prüferrichtlinie muss bei der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers angewandt werden.
 - d) Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.
 - e) Ziff. 6.1 der ANBest-P wird wie folgt geändert: Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Juli des auf den Bewilligungszeitraums folgenden Jahres zu erbringen.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

[alternativ, je nach Sitz des Verkehrsunternehmens]

- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
 - Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
 - Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
- schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis:

Diese Anlage wird in Gänze angepasst.

Anlage 6

zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Vorbemerkungen

Nach § 5a Abs. 2 ZVS bleiben die beteiligten Verbandsmitglieder im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Nachfolgende Empfehlungen für einen Kreistags-/Stadtratsbeschluss basieren bzgl. der Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den bisherigen Beschlüssen zur Bestandsbetrauung und werden ergänzt durch die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Beschlüssen seitens Eigentümer-kommunen gegenüber ihrem eigenen Verkehrsunternehmen und Beschlüssen von mitbedienten Kommunen.

Wegen der Übertragung der Finanzierung und der Aufgaben zur Abstimmung von Direkt-vergaben zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern im ÖSPV nach § 5a ZVS ist der VRR einzubinden. Hierzu ist es sinnvoll, einheitliche Beschlussinhalte im VRR als Muster vorzuhalten, um einheitliche Mindestinhalte im VRR zu gewährleisten.

a) Beschlüsse von Eigentümerkommunen (rechtswirksame Durchführung einer Direktvergabe an sein Verkehrsunternehmen im VRR)

Da nur die Eigentümerkommune die Voraussetzungen für die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu Einfluss und Kontrolle erfüllen kann, ist ein Beschluss zur Betrauung nach den Finanzierungsmechanismen zu fassen. Diese sind im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung und/oder Beherrschungsregelung an das Verkehrsunternehmen umzusetzen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Daher sind im Rahmen seiner Betrauung zum einen die konkreten Beschlussinhalte gemäß § 5a Abs. 4 ZVS für sein Zuständigkeitsgebiet im Verhältnis zu seinem Verkehrsunternehmen und zum anderen die Beschlussinhalte von mitbedienten Kommunen (ggf. durch Verweis), welche sein Verkehrsunternehmen betreffen, aufzunehmen und mit dem VRR abzustimmen.

Die Vorgaben zu der Betrauung anderer kommunaler Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet im VRR sind ebenfalls in den Beschluss aufzunehmen.

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen ohne eigene Verkehrsunternehmen (rechtsWirksame Durchführung einer Direktvergabe im VRR)

Die Vorgaben zur Betrauung von Verkehrsunternehmen sind seitens der mitbedienten Kommunen in einem Beschluss analog zu Fall a) aufzunehmen und der Eigentümerkommune und dem VRR zur Umsetzung einer Direktvergabe mitzuteilen. Die Aufgaben zu Einfluss und Kontrolle obliegen der Eigentümerkommune, welche die Vorgaben von Drittcommunen in diesem Zusammenhang (und im Rahmen seiner Informations- und Abstimmungspflichten) umsetzen muss.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Grundfall: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

(Im Grundfall handelt es sich um eine direkte Beteiligung einer Kommune an einer Verkehrs-GmbH.)

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Die Stadt .../der Kreis ... [AT 1] ist Eigentümer des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH mit Einfluss und Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle gemäß Art. 5 Abs. 2a VO (EG) 1370/2007 und fasst folgenden Beschluss:

1. Das [VU 1] wird nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses und nach Maßgabe des als Anhang beigefügten Ratsbeschlusses [AT 2-n] mit Anlagen) sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut.
2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen, die Geschäftsführung des [VU 1] anzuweisen, diesen Ratsbeschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mit-bedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage ... bis ... zu beachten.
3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.
(optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

4. Der Rat der [AT 1] beauftragt die Verwaltung der [AT 1] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, so weit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 1] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Der Bericht ist an die beteiligten Aufgabenträger und dem VRR weiterzuleiten. Bezuglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der mitbedienten Gebietskörperschaften hat die [VU 1] mit der/den Verwaltung(en) der mitbedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] im Rahmen der Informations- und Abstimmfpflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (...) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen durch mitbediente Kommunen

Die Stadt .../der Kreis ... [AT 2-n] ist mitbediente Kommune des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH und Mitglied im VRR und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt/Kreis stimmt zu, dass das VU 1 nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung ein-schließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut wird.
2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 2] wird angewiesen, diesen Beschluss und dessen Anlagen dem Vertreter von [AT 1] und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu zuleiten.
3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.
(optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)
4. Der Rat der [AT 2-n] beauftragt die Verwaltung der [AT 2-n] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 2-n] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Bezuglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der [AT 2-n] hat die [VU 1] mit der Verwaltung des [AT 1] im Rahmen der Informations- und Abstimm-pflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 und dem VRR weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (...) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Sonstige Fälle: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

Die sonstigen Fälle betreffen in der Regel indirekte Beteiligungen einer Kommune an einem Verkehrsunternehmen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft). Hier ist die Vorgehensweise insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen. Als Beispiel ist nachfolgend die Betrauung einer Verkehrs-AG als Tochtergesellschaft einer städtischen Holding GmbH mit Beherrschungsvertrag dargestellt.

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Ziffern 1., 3. – 5. wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der [Holding GmbH], den Vorstand der [Verkehrs-AG] anzuweisen, diesen Ratsbeschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mitbeteiligten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage ... bis ... zu beachten.

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen

wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

c) Betrauung im Fall mehrerer Eigentümer

Hier ist die Vorgehensweise der Betrauung und der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen; die Inhalte der oben genannten Musterbeschlüsse sind dabei zu berücksichtigen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Anlagen zum jeweiligen Beschluss

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Finanzierungsrichtlinie VRR
- Anlage 2: Nahverkehrsplan AT 1 / Musterstadt/Musterkreis
- Anlage 3: Fahrpläne einschließlich bereits geplanter Fahrplanänderungen
- Anlage 4: Gesamtleistungsangebot des Verkehrsunternehmens im ÖSPV gemäß Direktvergabe einschließlich bereits geplanter Änderungen des Gesamtleistungsangebots
(z. B. Linien, Qualitäten und ggf. Regelungen zur Anpassung des Umfangs der Betrauung)
- Anlage 4.1-4.4c: Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- Anlage 5: Optional: (Anreizregelung: Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Muster der Anlage 4
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Das [VU 1] ist zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit der Erbringung von nachfolgenden beschriebenen Gesamtleistungen im ÖPNV auf dem Gebiet des [AT 1] in Abgleich mit den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR (Anlage 1 zum Beschluss) und dem Nahverkehrsplan des [AT 1] (Anlage 2 zum Beschluss) betraut:

Die im Rahmen dieser Betrauung konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben sich anteilig für das Verkehrsgebiet der [AT 1] aus den Anlagen 4a 4c zu diesem Beschluss.

Folgende grundsätzliche Leistungsbeschreibung ist beispielhaft:

Das Leistungsangebot der [VU 1] basiert auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes der [AT 1] und setzt die Vorgaben in die betriebliche Praxis um. Die Linienführungen und Takte orientieren sich am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Haltestellen. Über die Umlaufbildung werden die betrieblichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungserstellung berücksichtigt.

Das Leistungsangebot der [VU1] besteht aus XX-Linien. Die Tageslinien werden in der Spitzennachfrage von insgesamt XX Einsatzwagen ergänzt. Hinzukommen XX Frühlinien, die vor den ersten Ausfahrten der Tageslinien verkehren. Alternative Bedienungsformen in Form von Taxibus und AnrufSammelTaxi runden das Angebot ab.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Bei XX der XX Tageslinien und XX NachtExpress-Linien liegt die Konzession ausschließlich bei der [VU 1]. Für die Linien XXX, XXX und XXX liegen Gemeinschaftskonzessionen der [VU 1] mit der XXX GmbH vor, bei der die [VU 1] den Konzessionsanteil für die Strecken auf dem Stadtgebiet [AT 1] besitzt. Bei den Linien XXX verfügt das private [VU 1] Musterunternehmen historisch bedingt über die Linienkonzessionen, die Betriebsführung im Sinne des PBefG obliegt der [VU 1].

Die folgende Tabelle beinhaltet eine Auflistung des konzessionierten bzw. betriebsgeführten Fahrplanangebotes der [VU 1] mit jeweiliger Konzessionslaufzeit und Streckenlänge (Stand: XX.XX.XXXX):

Auflistung

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Kennzahlen des Leistungsumfangs der [VU 1] auf dem Gebiet der Stadt [AT 1] zusammengefasst.

Auflistung

In dem beigefügten Fahrplan (Anlage 3 des Beschlusses) ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind aus dem ebenfalls beigefügten Liniennetzplan zu entnehmen.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Tages- und NE-Linien differieren nach den Betriebstagen Montag - Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag wie folgt:

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Auflistung

Beispielhafte Omnibusanzahl und -ausstattung

Alle XXX eigenen Omnibusse der [VU 1] sind Niederflurfahrzeuge, d. h. im Fahrzeug befinden sich im Einstiegsbereich keine weiteren Stufen. Die Ausstattungsvorgaben des Nahverkehrsplanes werden vollständig erfüllt. Die XX Niederflur-Gelenkbusse, XX Niederflur-Standardlinienbusse sowie 6-Meter, 10,5-Meter- und Midibusse werden bedarfsorientiert in Abhängigkeit von der Nachfrage eingesetzt. Auf den Hauptlinien verkehren an den Betriebstagen durchgehend Gelenkbusse. Beim Übergang auf die Nacht Express-Linien erfolgt eine Anpassung der Fahrzeuggröße an den Bedarf.

Alle Omnibusse der [VU 1] sind mit Abgasnachbehandlungssystemen ausgestattet. In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht über die eingesetzten Systeme dargestellt.

Auflistung-

Seit dem 1. Januar XXXX gibt es in [AT 1] eine Umweltzone, in der nur Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette verkehren dürfen. Von den XXX Omnibussen der VU1 haben XXX eine grüne Platte, lediglich XX haben noch aktuell eine gelbe Plakette. Bei den Auftragsunternehmern stellt sich die Situation ähnlich dar. Die [VU 1] wirkt daraufhin, dass die Vorgaben des Nahverkehrsplanes und die Anforderungen der Umweltzone erfüllt werden.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die [VU 1] ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers (im Volumen von / max. XX % der Leistung bezogen auf Wagen km) Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen.

Die Verpflichtungen der Muster Bus GmbH gegenüber der Stadt XXXX bleiben davon unberührt. Bei der Vergabe solcher Unteraufträge verfährt das Unternehmen nach wettbewerblichen Grundsätzen. Hierbei ist das Unternehmen zur Einhaltung der aus der Anlage 5 zu diesem Vertrag ersichtlichen Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) verpflichtet.

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste und damit möglicherweise des zulässigen Ausgleichs können sich jährlich auf Grund von Änderungen der Leistungsmenge (Anzahl Nutz-km) oder Änderungen in den definierten Mindestqualitäten ergeben. Werden Änderungen einvernehmlich vorgenommen, werden sich die [AT 1] und die [VU 1] über eine entsprechende Anpassung des zulässigen Ausgleichs abstimmen. Rechtzeitig vor jedem Fahrplanwechsel bzw. im Rahmen der von der [AT 1] einzuholenden Bestätigung der Betriebsleistung für den jeweils folgenden Verbundetat, werden für den neuen Fahrplan dessen wesentliche Änderungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Betriebsleistungen zwischen der [VU 1] und der [AT 1] abgestimmt.

Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Diese Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessen Umfang aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

- a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
- b) aufgrund von der Betriebsleitung des Unternehmens nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Beschlüsse der Stadt XXXX möglich ist

Tarifvorgaben

Das [VU 1] wendet bei der Erbringung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die auf dem Stadtgebiet [AT 1] gültigen Tarife des ÖPNV an. Des Weiteren sind auf dem Stadtgebiet [AT 1] die jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Qualitätsstandards des VRR zu beachten.

weitere Optionale Bestandteile

(soweit diese über die Vorgaben des Nahverkehrsplans und die Finanzierungsrichtlinie hinaus geregelt werden sollen)

Festlegung weiterer Qualitativer Anforderungen (oder separate neue Anlage 6)

Abgleich des Nahverkehrsplans / aktuelles Leistungsangebot (oder separate neue Anlage 7)

Qualitätskriterien und Messungen (oder separate neue Anlage 8)

Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität, sofern über die Vorgaben des VRR in dieser Finanzierungsrichtlinie hinaus (oder separate Anlage 9)

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Anlage 4.1
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen (Fahrweganlagen, Betriebshofanlagen und Werkstattgebäude und damit verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme) betraut.

Die Stadtwerke . GmbH hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die Stadtwerke . GmbH hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG, der BOKraft und der BOStrab, einzuhalten.

Für die Änderung von Anlagen, wie z.B. Rückbau, Stilllegung sind die vorgesehenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Änderungen, die Auswirkungen auf die betraute Qualität oder die Erfüllung von Vorgaben des Nahverkehrsplans haben, bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Die Stadtwerke . GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Die Stadtwerke . GmbH ist mit nachfolgend aufgezählten Leistungen betraut, die sich aus dem Betrieb der Linien ergeben, hinsichtlich derer der Stadtwerke . GmbH Genehmigungen nach dem PBefG erteilt wurden.

Änderungen, die sich aus neuen bzw. geänderten Genehmigungen nach dem PBefG ergeben, sind durch diesen Betrauungsbeschluss abgedeckt.

Bedingt durch die genehmigten Fahrpläne haben die Stadtwerke . GmbH die vorgesehenen Haltestellen vorzuhalten. Die ggf. darüber hinausgehenden Vorgaben des Nahverkehrsplans sind einzuhalten.

*Falls keine Vorgaben in den NVP: hier aufzählen - Status Quo-Auflistung:
z.B.: Haltestelle überdacht, mit Mindestquadratmeter und Ausstattung (Abfallkörbe).
Kriterien für die konkrete Ausgestaltung aufnehmen, z.B. innerstädtisch höhere Anforderungen/Überland geringere Anforderungen.*

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Auflistung weiterer, vorzuhaltender Infrastruktureinrichtungen – wiederum falls nicht im NVP enthalten

z.B.

- Wartehallen
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Wendeschleifen
- P+R-Anlagen
- Fahrradständer an den Haltepunkten
- Bei Vorliegen von Streckeneinrichtungen, die aufgrund besonderer Sachverhalte in konkreter Örtlichkeit notwendig sind: hier beschreiben

Ferner hat die Stadtwerke . GmbH die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben, einzuhalten. Hierzu sind folgende Leistungen zu erbringen bzw. vorzuhalten.

- Vorhaltung von Streckeneinrichtungen z.B. ausreichende, den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Fahreraufenthaltsräume
- Stellwerke
- Angemessene Betriebsleitstelle
- Weitere, den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens unterstützende Ge- genstände sowie
- Leistungen betreffend die Erneuerung und Instandhaltung der Ausrüstungsge- genstände.

Zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung hat die Stadt- werke . GmbH Verkehrsmeister in angemessener Anzahl vorzuhalten.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, hat die Stadtwerke . GmbH einen Betriebshof in angemessener Größe und mit angemessener Ausstattung vorzuhalten. Der Betriebshof muss mindestens so dimensioniert sein, dass er eine Fahrzeugreserve von 10% ermöglicht.

Die Stadtwerke . GmbH ist ferner mit der Vorhaltung von angemessenen Sicherheits- und Navigationssystemen betraut.

Die Infrastruktur, mit deren Vorhaltung die Stadtwerke . GmbH betraut ist, ist einem Dritten - ggf. gegen angemessenes Entgelt – zur Verfügung zu stellen, soweit dies für des- sen diskriminierungsfreien Zugang zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erfor- derlich ist und die Überlassung den Betrieb der Stadtwerke . GmbH nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Anlage 4.2
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen betraut, soweit diese den ordnungsgemäßen Betrieb der Stadtwerke . GmbH bedingen und soweit diese verbund- bzw. aufgabenträgerbedingt anfallen.

Die diesbezüglichen Leistungen betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundrelevanter Standards, zu deren Einhaltung die Stadtwerke . GmbH aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und der Nahverkehrspläne verpflichtet ist.

Im Einzelnen umfassen die verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen, die sich aus der Anlage 2/2 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR des VRR ergeben, insbesondere

- Externe Regie- und Vertriebsleistungen
- Planung/Koordinierung
- Marketing/Finanzmanagement
- Vertrieb
- Kontrolle im Bereich veranlasster Leistungen

Die Betrauung erstreckt sich auch auf die Vorhaltung der zur Aufgabenerledigung nötigen Betriebsmittel.

In der als Anlage beigefügten Tabelle xxx sind die zum Zeitpunkt des Betrauungsbeschlusses durch Stadtwerke . GmbH vorgehaltenen

- Kunden- /Abo-Center
- Private Verkaufsstellen
- Fahrscheinautomaten

aufgeführt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Anlage 4.3
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von Fahrzeugen mit aufgabenträger- bzw. verbundbedingten Qualitätsstandards betraut.

Stadtwerke . GmbH haben nach den Vorgaben der Nahverkehrspläne Fahrzeugqualitäten vorzuhalten / möglichst vorzuhalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Fahrzeugqualitäten hinausgehen.

Die Vorgaben im Einzelnen:

Soweit keine oder nur unzureichende Vorgaben im NVP enthalten sind, sind Qualitätsvorgaben nachfolgend zu beschreiben bzw. kann eine Aufnahme des Qualitätsziels der Kommune erfolgen:

Beispiel für Bus:

- Niederflurtechnik
- Fahrzeugalter < = 12 Jahre
- Klimaanlage
- Videoschutzanlagen
- Abgasnorm Euro 4
- Gelenkfahrzeug
- Etc.: Betriebsindividuell zu formulieren

Die Bewertung der Fahrzeugmehrqualitäten ergibt sich aus Anlage 2/3-3 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Anlage 4.4a
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von nachfolgenden nicht lukrativen Fahrten in Schwachverkehrszeiten betraut:

Definition Schwachverkehrszeiten vgl. Tabelle (als Beispiel VRR-einheitliche Definition bzw. individuell). Bedarfsverkehre gelten als nicht lukrative Fahrten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Fahrten ergibt sich aus den Genehmigungen (inklusive Bedarfsverkehre).

Hinweis: Abgleich der Definition mit NVP

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4b
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Anwendung des folgenden Tarifvertrages bzw. der folgenden Tarifverträge betraut.

z.B.:

- TV-V
- TV-N
- ...

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

**Anlage 4.4c
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Beispiel für eine Betrauung eines Bausteins 4c: Die Betrauung ist jeweils individuell, d.h. entsprechend der konkreten Vorgaben, vorzunehmen

Der Rat der Stadt X hat in seinem Beschluss vom XX.XX.YYYY die Stadtwerke. GmbH betraut, die Verkehrsanbindung des S-Bahnhaltepunktes zu gewährleisten.

Die Maßnahme stellt eine Umsetzung der im NVP unter XY dargestellten Planungsziele dar. Die Stadtwerke . GmbH hat die fahrplanmäßige Anbindung des S-Bahnhaltepunktes auf der Linie ... zu gewährleisten.

Die Definition der Ausgleichsermittlung und der Parameter sind aufzuführen

NEU

Anlage 14
Zusammenstellung
der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

**Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR**

A.

**AUFGABEN, DIE IN DER ZU-
STÄNDIGKEIT DER VERBANDS-
MITGLIEDER LIEGEN**

Die Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für

1. die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft unter Beteiligung der betroffenen ÖSPV-Unternehmen sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
2. die Festlegung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie des VRR und der Inhalte des konkreten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Leistungsangebot) sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
3. die Festlegung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
4. die Vorgabe von Sozialstandards gemäß Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
5. die Vorgabe von Qualitätsstandards gemäß Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
6. die Vorgabe von Subunternehmerquoten gemäß Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
7. die Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe (wie insbesondere der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle) gemäß der Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
8. die Herbeiführung der entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, sowie

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

**Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR**

- | |
|---|
| 9. die interne, innerbehördliche bzw. innergesellschaftliche Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe der betroffenen juristischen Personen. |
|---|

B.

**AUFGABEN, DIE AUF DEN
ZWECKVERBAND ÜBERTRAGEN
WERDEN**

Die Verbandsmitglieder werden dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 3 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

**Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR**

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

C.

**BEENDIGUNG DER AUFGABEN-
ÜBERTRAGUNG**

Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.

D.

**WAHRNEHMUNG EINZELNER
PRÜFUNGSSCHritte DURCH
VERBANDSMITGLIEDER**

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

**Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR**

3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Gelungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie
9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- a. Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft
 - rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und
 - während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- b. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.
- c. Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

**Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten
der Aufgabenträger und des VRR**

E.

SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEITEN DES VRR

Die übrigen dem VRR kraft Satzung und Gesetz obliegenden Zuständigkeiten, wie z.B. die Festsetzung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs und die Aufteilung der im Verbundgebiet erzielten Einnahmen, bleiben unberührt.

Änderungen **der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR**

§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

<p>gliedern.</p>
<p>(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.</p> <p>Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Gelungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie
9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.
- Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.